

Positivliste // Negativliste – Pflichtmitgliedschaft Pflegekammer Niedersachsen –

Die Pflichtmitgliedschaft wird auf Anfrage bzw. Eingang eines Widerspruchs geprüft. Für die Prüfung maßgebend sind die Regelungen in § 2 PflegeKG:

§ 2 Kammermitglieder

(1) ¹Kammermitglied ist, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung

1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
2. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
3. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt. ²Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können. ³Personen, die einen Beruf nach Satz 1 in einem anderen Bundesland ausüben und nur vorübergehend und gelegentlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 in Niedersachsen tätig werden, sind nicht Kammermitglieder. ⁴Gleiches gilt für Personen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(2) ¹Personen, die einen Beruf nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 ausüben, sind weiterhin Kammermitglieder, sofern sie nicht schriftlich gegenüber der Kammer auf ihre Mitgliedschaft verzichten. ²Die Kammermitgliedschaft endet mit dem Zugang der Verzichtserklärung.

Am 16.01.2018 sind in einer Sitzung der Kommission Plausibilitätsprüfung/
Pflichtmitgliedschaft des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Niedersachsen
Entscheidungen zu Musterfällen getroffen und in nicht abschließende Positiv- und
Negativlisten aufgenommen wurden:

Positivliste Pflichtmitgliedschaft

1. Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz oder § 1 Altenpflegegesetz:
grundsätzlich Mitglieder
2. Berufsausübung überwiegend (mehr als 50% der individuellen Arbeitszeit) in
Niedersachsen: grundsätzlich Mitglieder
3. Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz oder § 1 Altenpflegegesetz
liegt vor, Person besitzt darüber hinaus einen weiteren Berufsabschluss und ist
nachweislich in einem pflegebezogenen Arbeitsfeld tätig. Beispiel:
 - Zweiter Berufsabschluss in einem therapeutischen Beruf (Logopädie,
Ergotherapie, Physiotherapie etc.) und Tätigkeit in der stationären Pflege,
ambulanten Pflege, Krankenhaus etc.: grundsätzlich Mitglieder
4. Pädagogisch tätige Pflegefachpersonen, z.B. Lehrer*innen für Pflegeberufe,
Praxisanleiter*innen etc.: Mitglieder
5. Pflegefachpersonen in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens, die
zurzeit Tätigkeiten außerhalb der direkten Interaktion mit Pflegeempfänger*innen

ausüben, hierbei jedoch ihr Wissen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 anwenden bzw. anwenden können, z.B.

- Tätigkeit in der Leitung (Heimleitung, Bereichsleitung, Stationsleitung, etc.)
 - Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen (Personal-, Betriebsrat, Mitarbeitervertretung)
 - Tätigkeit im Qualitätsmanagement
 - Tätigkeit in der „Kodierung“ („Kodierkräfte“): Mitglieder
6. Pflegefachpersonen in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens, die zurzeit in der direkten Interaktion mit Pflegeempfänger*innen tätig sind, diese Tätigkeiten, etwa im Arbeitsvertrag, nicht als „pflegerische Tätigkeiten“ deklariert sind, z.B.:
- Betreuungskräfte: Mitglieder
 - (Sozial-,/ Pflege-) Beratung: Mitglieder
7. Pflegefachpersonen, die in sogenannten „Funktionsbereichen“ einer Gesundheitseinrichtung, Krankenhaus etc. tätig sind, z.B.
- Notaufnahme
 - Endoskopie
 - OP, Herzkatheterlabor
 - Poliklinik, Diagnostik: Mitglieder
8. Pflegefachpersonen in Einrichtungen des Landes (ausgenommenen Aufsichtsbehörde): Mitglieder
9. Pflegefachpersonen, die sich durch Bildungsmaßnahmen (Weiterbildung, Studium) weiterqualifiziert haben und in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens tätig sind: grundsätzlich Mitglieder
10. Pflegefachpersonen, die zurzeit im Vertrieb für (Pflege-)Hilfsmittel und/ oder Pharmazeutika tätig sind und der Fokus der Tätigkeit auf Beratung der Kund*innen/ Pflegeempfänger*innen liegt: Mitglieder

Negativliste Pflichtmitgliedschaft

1. Keine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz oder § 1 Altenpflegegesetz: Nicht-Mitglieder
2. Berufsausübung überwiegend (mehr als 50% der individuellen Arbeitszeit) in einem anderen Bundesland: Nicht-Mitglieder
3. Es gibt keine Doppelmitgliedschaft für Angehörige von Heilberufen – Ärztinnen und Ärzte sind damit Nicht-Mitglieder
4. Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Krankenpflegegesetz oder § 1 Altenpflegegesetz liegt vor, Person besitzt darüber hinaus einen weiteren Berufsabschluss und ist nachweislich nicht in einem pflegebezogenen Arbeitsfeld tätig. Beispiel:
 - Zweiter Berufsabschluss in einem therapeutischen Beruf (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie etc.) und Tätigkeit in einer therapeutisch ausgerichteten Praxis: Nicht-Mitglieder
5. Pflegefachpersonen, die sich durch Bildungsmaßnahmen (Weiterbildung, Studium) weiterqualifiziert haben, ggf. in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens tätig sind und nachweislich nicht ihr Wissen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 anwenden bzw. anwenden können: Nicht-Mitglieder